



Stadt Rheine
Der Bürgermeister
5.10 – Stadtplanung
Klosterstr. 14
48431 Rheine

Hinweis Stadt Rheine: Ergänzungen und "Schwärzungen" pers. Daten vorgenommen

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

08.05.2026

Betr.: Projekt Bürgerwindpark Elte

Bezug: Antrag auf Änderung des FNP

Hier: Unser Antrag vom 04.03.2025

Bezugnehmend auf Ihre Mail vom 09.04.2026 über die Ankündigung des Verfahrenseinstiegs mit Aufstellungsbeschluss in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz der Stadt Rheine übersenden wir Ihnen nachfolgend Informationen zu den drei Punkten, gem. Ihrer Mail vom 12.03.2026, zur Vorbereitung der o. g. Sitzung.

1. Das faunistische Artenschutzuntersuchungsgutachten von Herr Dr. Denz vom 26.01.2024 ist als Anlage beigelegt.
2. Zu den Nachweisen und Aussagen bzgl. der Mindestanforderungen des Kapitels D und E der Vorlage zum Grundsatzbeschluss Windenergie v. 19.09.2025

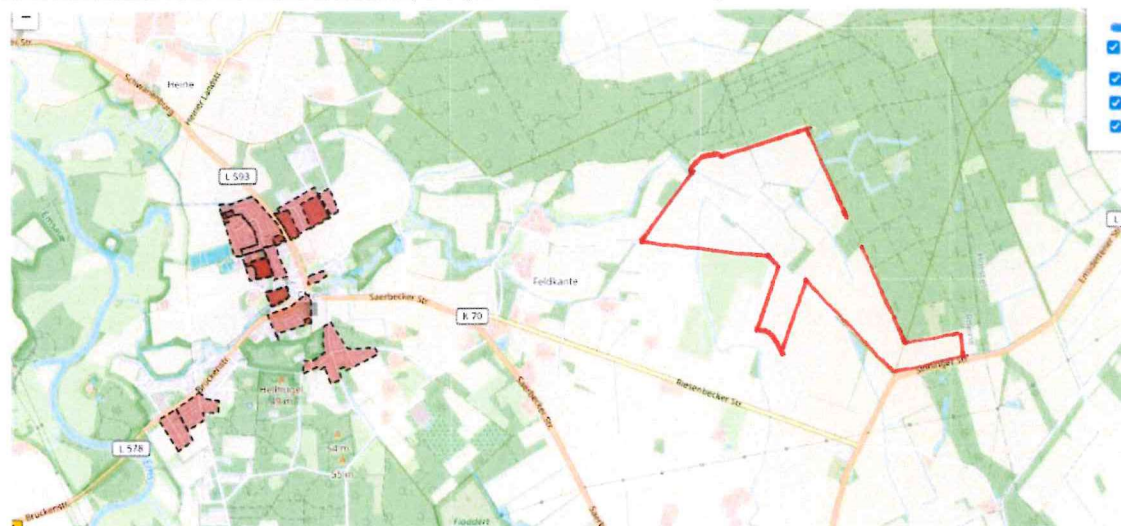
- Kapitel D Flächenermittlungsfiler 3

- a) Das Windplanungsgebiet umfasst keine Flächen, die im Regionalplan Münsterland als ASB oder GIB festgelegt worden sind, bzw. (Stand heute) als Potentialflächen fungieren.

Dieser Karte können Sie Informationen zur aktuellen planungsrechtlichen Situation im Stadtgebiet entnehmen.

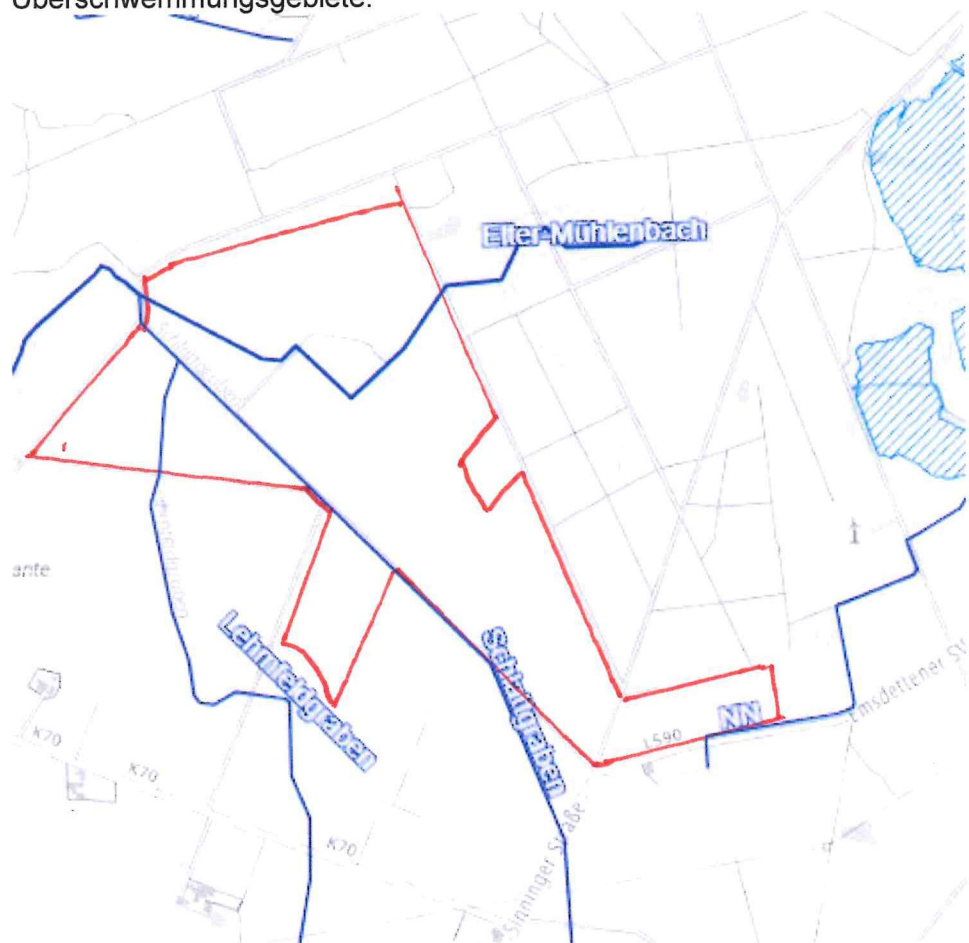
Hinweis Stadt Rheine:

Die Flächenabgrenzung wurde gem. den Vorgaben des Grundsatzbeschlusses der Stadt angepasst. (siehe Anlagen 2 und 3)



- b) Das Windplanungsgebiet umfasst keine Natur- und Landschaftsschutzgebiete (siehe beigefügte ENWELO-Karte).
- c) Das Windplanungsgebiet umfasst keine Natura 2000 Gebiete (siehe beigefügte ENWELO -Karte).
- d) Das Windplanungsgebiet umfasst keine gesetzl. geschützten Biotope (siehe beigefügte ENWELO -Karte).
- e) Das Windplanungsgebiet umfasst noch eine extensiv genutzte Grünlandfläche. Diese Fläche dient als Ausgleichsfläche für 3 Bebauungspläne der Stadt Rheine. Es ist schon eine größere Alternativfläche in einem vorhandenen Biotopverbund im Fokus. Die ersten Gespräche mit dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt wurden bereits geführt. Eine erste diesbezügliche Kontaktaufnahme mit der Stadt Rheine ist auch erfolgt.
- f) Im Windplanungsgebiet und auch in unmittelbarer Nähe könnten entsprechende Kompensationsflächen zur Verfügung gestellt werden.
- g) Im Windplanungsgebiet gibt es keine Ökopool-Flächen.
- h) Das Windplanungsgebiet umfasst keine BSN- und auch keine BSLE-Flächen (siehe beigefügte ENWELO -Karte).
- i) Das Windplanungsgebiet umfasst keine festgesetzten und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete.

Hinweis Stadt Rheine:
Die Flächenabgrenzung wurde gem. den Vorgaben des Grundsatzbeschlusses der Stadt angepasst.
(siehe Anlagen 2 und 3)



- j) Das Windplanungsgebiet umfasst und tangiert keine Gebiete in der Wasserschutzzone 1.
- k) Das Windplanungsgebiet umfasst keine Moor- oder Feuchtgebiete.
- l) Das Windplanungsgebiet tangiert, als einziges Gewässer, den Elter Mühlenbach.

Hinweis Stadt Rheine:
Die Flächenabgrenzung wurde gem. den Vorgaben des Grundsatzbeschlusses der Stadt angepasst.
(siehe Anlagen 2 und 3)



- m) Das Windplanungsgebiet umfasst keine Boden- oder Baudenkmäler.
- n) Das Windplanungsgebiet umfasst keine Bereiche zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze.
- o) Das Windplanungsgebiet umfasst keine Flächen für Aufschüttungen.
- p) Das Windplanungsgebiet liegt nicht in der Nähe einer Bundesautobahn (40 m) oder Bundesstraßen (20 m).
- q) Das Windplanungsgebiet liegt nicht an einer Bahnstrecke.

- **Kapitel E Mindestanforderungen / Bedingungen für den Verfahrenseinstieg**

- a) Benennung des Vorhabenträgers.
Siehe § 1 Abs. 1 unserer beglaubigten Satzung vom 05.09.2022.
- b) Sitz der Betreibergesellschaft.
Siehe § 1 Abs. 2 unserer beglaubigten Satzung vom 05.09.2022. Es ist allerdings geplant, am gleichen Standort, eine GmbH Co. KG, als Betreibergesellschaft, zu gründen.
- c) Name der zentralen Ansprechpartner und Projektsteuerers.
Die Geschäftsführer der Bürgerwind Elte GbR.
- d) Nachweis der Flächenverfügbarkeit.
Siehe § 10 unserer beglaubigten Satzung vom 05.09.2022, in der Fassung des 1. Nachtrages zur Satzung vom 29.12.2022, in der Fassung des 2. Nachtrages zur Satzung vom 06.06.2023.
- e) Nachweis der wirtschaftlichen/finanziellen Leistungsfähigkeit.
- f) Übernahme aller Planungs- und Umsetzungskosten.
Gerne sind wir bereit, im Wege eines städtebaulichen Vertrages, eine derartige Übernahmeregung zu vereinbaren.
- g) Vorlage geeigneter Planungsunterlagen.
Die Daten der geplanten WEA ist der beigefügten Datei (Daten E-175.PDF) zu entnehmen. Hierbei möchten wir darauf hinweisen, dass es sich bei diesen Daten um den aktuellen Stand der Technik handelt, der sich bis zu einer Genehmigung noch ändern kann. Der konkrete Anlagentyp kann in dem jetzigen Planungsstadium aber noch nicht festgelegt werden.
- h) Projektierung von mind. 3 WEA.
Im Windplanungsgebiet sind 4 WEA geplant, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen.
- i) Nachweis von mind. 5 MW Nennleistung.
Es sind mind. 7 MW-Anlagen geplant. Weitere voraussichtliche Daten können dem beigefügten Datenblatt entnommen werden.
- j) Verortung des Einspeisepunktes.
Es gibt eine Zusage des Westnetz GmbH am vorhandenen Umspannwerk in Mesum. Mit der Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG gibt es bereits Gespräche, um über die vorhandene Stromtrasse eine weitere Stromtrasse verlegen zu können.
- k) Nachweis/Erklärung: Keine Fällung von Bäumen.
Für die geplanten Baumaßnahmen an den WEA-Standorten werden keine Bäume gefällt.

- l) Ausgleich der durch das Vorhaben hervorgerufene Eingriffe im Gebiet.
Ein notwendiger Ausgleich ist geplant. Die konkreten Maßnahmen stehen aber noch nicht fest.
- m) Grundlegende Aussagen zum Thema Artenschutz.
In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das beigefügte Artenschutzgutachten des Herrn Dr. Denz und auf das avisierte, aber noch nicht terminierte Gespräch mit der UNB vom Kreis Steinfurt.
- n) Einzäunung.
Im Windplanungsgebiet ist keine Einzäunung geplant.
- o) Rückbauverpflichtung nach Ablauf der Lebensdauer.
Eine Rückbauverpflichtung, sowie der Abschluss einer entsprechenden Bürgschaft ist vorgesehen, sofern sie nicht schon in einer Baugenehmigung oder von der finanzierenden Bank gefordert wird.
- p) Bürgerwind nach § 3 Nr. 15 EEG.
Die Bürgerwind Elte GbR hat sich, gem. dem 3. Nachtrag zu unserer Satzung vom 04.05.2025, verpflichtet, die Bürgerenergie-Leitlinien des Kreises Steinfurt einzuhalten, die über die Regelungen des § 3 Nr. 15 EEG hinausgehen.

3. Für eine Abstimmung von Rechten, Pflichten und Leistungsabgrenzungen und eine Vereinbarung mit den damit verbundenen Kosten stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Wenn noch weitere Unterlagen zur Verfügung gestellt werden sollen, oder noch Fragen offen sein sollten, so können Sie uns jederzeit kontaktieren.